VIERTE Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof (Tourismusbeitragssatzung) vom 04.09.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 26.08.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Obernhof vom 15.06.2020 wird wie folgt neu gefasst:

-siehe Anlage-

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Obernhof, den 04.09.2025 Ortsgemeinde Obernhof

(Siegel)

Volker Rack Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 04.09.2025 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Gisela Bertram
Beigeordnete
der Verbandsgemeinde Bad Ems

(Dienstsiegel)